

## Antwort des Agglomerationsvorstandes

### Motion über die Ergänzung des Reglements betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionalen Bedeutung

Mot\_Leg 2011-2016\_2014\_022

Autoren: Béatrice Acklin Zimmermann (Freiburg), Jérôme Hayoz (Freiburg)

#### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Überwiegender gesetzlicher Rahmen</b> .....	<b>2</b>
2.1	Das Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KGA, vom 24. Mai 1991 – SGF 480.1).....	2
2.2	Das Reglement über die kulturellen Angelegenheiten (KAR, vom 10. Dezember 2007 – SGF 480.11).....	2
2.3	Die Statuten der Agglomeration Freiburg (vom 1. Juni 2008) .....	2
2.4	Das Reglement über die Gewährung von Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg .....	2
<b>3</b>	<b>Kulturförderungsaufgabe der Agglomeration Freiburg</b> .....	<b>2</b>
3.1	Grundsätze .....	2
3.2	Besonderer Fall .....	3
<b>4</b>	<b>Bedingungen für die Gewährung von Kultursubventionen</b> .....	<b>3</b>
4.1	Gewährungskriterien.....	3
<b>5</b>	<b>Verfahren für die Gewährung kultureller Subventionen</b> .....	<b>4</b>
5.1	Grundlagen.....	4
5.2	Internes Verfahren und Absprache mit den Subventionsorganen .....	5
<b>6</b>	<b>Eine aus Experten zusammengesetzte Kulturkommission als Garantin für die effiziente Einhaltung reglementarischer Bedingungen</b> .....	<b>5</b>
6.1	Aus Kunstfachleuten bestehender Expertenrat .....	5
6.2	Systematische Analyse des Voranschlags und der Finanzpläne .....	5
6.3	Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes.....	6
<b>7</b>	<b>Auswirkungen einer reglementarischen Änderung im regionalen Ökosystem</b> .....	<b>6</b>
7.1	Auswirkungen für die regionalen Kunstschaaffenden.....	6
7.2	Ein angespannter ökonomischer Kontext für professionelle Kulturschaaffende.....	6
7.3	Der Wille zur Absprache im Rahmen der regionalen Kulturpolitik .....	7
<b>8</b>	<b>Schlussfolgerung</b> .....	<b>7</b>

#### Glossar:

**Alle Abkürzungen im Dokument sind in Schrägschrift dargestellt.**

Agglomeration	Agglomeration Freiburg
Freiburger Agglomeration	Agglomerationsgebiet
Kanton Freiburg	Gebiet des Kantons Freiburg
KultK	Kulturkommission der <i>Agglomeration</i>
Kulturkonferenz	Kulturkonferenz der Region Freiburg (2012-2014)
Rat	Agglomerationsrat der <i>Agglomeration</i>
AF	Aufgabenbereich der Förderungen (Kultur, Wirtschaft und Tourismus) der <i>Agglomeration</i>
Staat Freiburg	Kanton Freiburg (als politisches Organ)
KGA	kantonales Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (SGF 480.1)
KAR	kantonales Ausführungsreglement über die kulturellen Angelegenheiten (SGF 480.11)
Reglement Kult. Anerk.	Reglement betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung (vom Rat angenommen am 11. Februar 2010) - Reglement von allgemeiner Tragweite
Reglement Kult. Gew.	Reglement über die Gewährung von Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg (Änderung durch den Vorstand genehmigt am 6. September 2012). – Ausführungsreglement
Statuten	Statuten der <i>Agglomeration</i>
Vorstand	Vorstand der <i>Agglomeration</i>

## **1 Einführung**

In seiner Sitzung vom 4. September 2014 hat der *Agglomerationsvorstand (nachstehend Vorstand)* in seiner Stellungnahme die Überweisung der Motion Nr.22 (eingereicht am 30. Juni 2014) gutgeheissen, die eine Ergänzung der Bestimmungen des allgemeinen *Reglements betreffend die Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung (nachstehend Reglement Kult. Anerk.)* vorsieht, das vom *Agglomerationsrat (nachstehend Rat)* am 11. Februar 2010 angenommen und vom Staatsrat in seiner Sitzung vom 23. September 2014 genehmigt wurde.

Die *Agglomeration Freiburg (nachstehend Agglomeration)* fördert die Entwicklung regionaler Kulturaktivitäten seit nahezu zehn Jahren und unterstützt Initiativen professioneller Kulturschaffender, insofern diese den im *Reglement Kult. Anerk.* definierten Kriterien entsprechen. Im Rahmen eines sehr strikten Entscheidungsverfahrens und der Gutachten der Mitglieder der *Kulturkommission (nachstehend KultK)*, ist die Subventionspraxis einem sehr spezifischen und rigorosen Analyseprozess unterworfen. Die vorliegende Antwort bietet dem *Vorstand* die Gelegenheit, zuhänden der Ratsmitglieder, auch die Qualität der durch die Experten der *KultK* realisierten Evaluationen und die strikte Einhaltung der im Rahmen der geltenden kantonalen Gesetzgebung erlassenen Grundsätze zu unterstreichen.

## **2 Überwiegender gesetzlicher Rahmen**

### **2.1 Das Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (KGA, vom 24. Mai 1991 – SGF 480.1)**

Das *Gesetz über die kulturellen Angelegenheiten (nachstehend KGA)* bestimmt den Rahmen für die Mitwirkung des Staats Freiburg und der Gemeinden. Es verteilt die Rollen wie folgt: Der Staat Freiburg stellt in erster Linie die Unterstützung des professionellen Kunstschaffens sicher, während die Gemeinden (und Gemeindeverbände) vor allem kulturelle Veranstaltungen unterstützen (KGA, Kapitel II, Artikel 3).

### **2.2 Das Reglement über die kulturellen Angelegenheiten (KAR, vom 10. Dezember 2007 – SGF 480.11)**

Dieses Ausführungsreglement, das *Reglement über die kulturellen Angelegenheiten (nachstehend KAR)*, legt den Perimeter, die Bedingungen und die Subventionsmodalitäten des *Staats Freiburg* fest. Es bestimmt weiter die Verantwortlichkeiten der Gemeinden (*KAR*, Kapitel 1). Die Gemeinde nimmt im Rahmen der Unterstützung der kulturellen Veranstaltungen, die auf ihrem Gebiet stattfinden (*KAG*, Kapitel 1), eine prioritäre Rolle wahr. Bei kulturellen Veranstaltungen von regionaler Bedeutung arbeiten die Gemeinden zusammen (*KAG*, Artikel 2).

### **2.3 Die Statuten der Agglomeration Freiburg (vom 1. Juni 2008)**

Im Rahmen der *Statuten der Agglomeration (nachstehend Statuten)*, die anlässlich der Volksabstimmung vom 1. Juli 2008 angenommen wurden, unterstützt die *Agglomeration* finanziell Kulturvereine, deren Aktivitäten einen regionalen Charakter aufweisen. In einem Reglement wird festgelegt, unter welchen Bedingungen die regionale Bedeutung eines Vereins anerkannt werden kann (*Statuten*, Kapitel 6, Artikel 58b).

### **2.4 Das Reglement über die Gewährung von Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg**

Die *Agglomeration* erteilt Subventionen an Kulturstandorte und professionelle Kunstschaffende, die Kulturprojekte von regionaler Bedeutung präsentieren, die den *Bestimmungen des Reglements über die Gewährung von Kultursubventionen durch die Agglomeration Freiburg (16. September 2010 und 6. September 2012) (nachstehend Reglement Kult. Gew.)* entsprechen. Das Letztere legt in Kapitel 3, Artikel 7 die Kriterien fest, die für die Anerkennung der regionalen Bedeutung einer Kulturaktivität zu berücksichtigen sind.

Hier gilt es hervorzuheben, dass das *Reglement Kult. Anerk.* kein Anrecht auf die Gewährung einer Subvention verleiht (Artikel 3, Absatz 4).

## **3 Kulturförderungsaufgabe der Agglomeration Freiburg**

### **3.1 Grundsätze**

Die *Agglomeration* fördert und unterstützt Kulturveranstaltungen, die ihr durch professionelle Kunstschaffende vorgeschlagen werden. Die dafür geltenden strikten Kriterien sind in einem Reglement von allgemeiner Tragweite, dem *Reglement Kult. Anerk.* explizit dargestellt. Die Praxis der *Agglomeration* in Sachen Unterstützung der Kunstschaffenden von regionaler Bedeutung korreliert mit dem seit Februar 2010 in Kraft stehenden gesetzlichen Rahmen. Gestützt auf die festgelegten Kriterien, die einen gewissen Anpassungsspielraum wahren, erlaubt das genannte *Reglement Kult. Anerk.* eine Vielfalt unterschiedlicher Gesuche zu berücksichtigen.

Über das in einer Stellungnahme formulierte Gutachten verleiht das Subventionsgewährungsverfahren den Mitgliedern der *KultK* eine konsultative Stimme. Die Mitglieder des *Aufgabenbereichs der Förderungen (nachstehend AF)* verfassen anschliessend aufgrund dieser ersten Evaluation ihre Stellungnahme, bevor der *Vorstand* entscheidet, ob alle Bedingungen dem *Reglement Kult. Anerk.* und der Verfahrenspraxis entsprechen, ehe er auf ein Gesuch für eine finanzielle Unterstützung eintreten kann. Der in Erwägung gezogene Subventionsbetrag wird für jedes Projekt aufgrund des Voranschlags sowie des damit verbundenen Finanzierungsplans festgelegt. Der Letztere muss glaubhaft darlegen, dass auch Recherchen für eine private Finanzierung vorgenommen worden sind und sich das Gesuch nicht ausschliesslich auf öffentliche Subventionsgelder bezieht.

Für die im Rahmen von Kultursubventionen gewährte finanzielle Unterstützung, kann das vom Gesuchsteller eingereichte Ersuchen grundsätzlich nicht übersteigen. Für die Anwendung der Kriterien beachtet die *Agglomeration* den Gleichheitsgrundsatz im Sinne des *Reglements Kult. Anerk.* Ein erstes Eintreten auf das Gesuch garantiert nicht die Erneuerung einer Subvention bei einem nächsten Verfahren.

### 3.2 Besonderer Fall

Die *Agglomeration* unterstützt ausschliesslich Kulturvereine, die ein rein kulturelles Ziel verfolgen und zur regionalen Attraktivität der Kultur beitragen. Ein unterstützungsfähiges Kulturprojekt muss ein künstlerisches Förderungsziel verfolgen und prioritär einem kulturellen Angebot entsprechen.

Projekte, die direkt mit einer touristischen Veranstaltung zusammenhängen, einen ausschliesslich pädagogischen Charakter aufweisen oder Wettbewerbe, können nicht in die Gunst einer Subvention der *Agglomeration* gelangen. Vereine, die Proselytismus betreiben oder sich mit der Verbreitung fragwürdiger Ideologien befassen, erhalten von der *Agglomeration* ebenfalls keine finanzielle Unterstützung.

Dasselbe gilt für Kulturprojekte, die aus Veranstaltungen mit hauptsächlich kommerziellen Zielsetzungen bestehen und demzufolge ebenfalls nicht in die Kategorie der von der *Agglomeration* unterstützten Veranstaltungen fallen. Ausgeschlossen sind ebenfalls Gesuche, die direkt von natürlichen Personen, einzelnen Berufsleuten oder von werdenden Künstlern stammen.

## 4 Bedingungen für die Gewährung von Kultursubventionen

Im Rahmen des jährlichen Voranschlags für die Kultursubventionen gewährt der *Vorstand*, gestützt auf eine Stellungnahme der *KultK*, Subventionen an Kulturvereine, deren Aktivitäten von regionaler Bedeutung sind (*Reglement Kult. Anerk.*, Artikel 3, Absatz 1).

Die Mehrjahressubventionen unterliegen einem spezifischen Verfahren und werden durch besondere Kriterien geregelt. In diesem Falle erlässt der *Vorstand* Beschlüsse, in denen die Bedingungen für die Gewährung dieser dreijährigen Subventionen eingehend festgelegt werden.

### 4.1 Gewährungskriterien

Im Rahmen des jährlichen Voranschlags für Kultursubventionen, der vom *Rat* beschlossen wird, kann der *Vorstand* entsprechende Ressourcen an professionelle Veranstaltungsprojekte gewähren, die gestützt auf eine Stellungnahme der *KultK* die Anspruchskriterien des *Reglements Kult. Anerk.* erfüllen.

Die im Rahmen der Kulturförderung gesprochene Unterstützung der *Agglomeration* erstreckt sich auf alle Kulturgebiete (gemäss den erforderlichen Bestimmungen des *Reglements Kult. Anerk.*).

- **Die Qualität des Projekts** (Veranstaltungen oder kulturelle Aktivitäten) wird anhand folgender Elemente geprüft:
  - Das Projekt erfordert die Teilnahme erfahrener Spezialisten aus dem betreffenden Kunstbereich, die ihre Kompetenzen seit mehreren Jahren unter Beweis gestellt haben (davon ausgenommen ist die Kategorie der aufkommenden Kunstprojekte).
  - Das Projekt bestätigt ein hohes Kompetenzniveau.
  - Die Umsetzung des Projekts entspricht den professionellen Anforderungen.
  - Der Voranschlag ist angemessen und realistisch dargestellt (Verhältnis Kosten-Realisierung). Das Gleichgewicht zwischen öffentlicher und privater Finanzierung ist angemessen.
- **Die professionellen Kriterien** im Kulturbereich entsprechen folgenden Bedingungen:

Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt auf dem betreffenden Gebiet über eine abgeschlossene Berufsausbildung und ist darin hauptberuflich tätig. (*KAR*, Artikel 12, Absatz 2, Buchstabe c).

- **Status gemeinnütziger Kulturvereine innerhalb des Perimeters der Freiburger Agglomeration**  
Der Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller verfügt über den Status einer Rechtspersönlichkeit (Verein) und haben ihren Geschäftssitz in einer der zehn Mitgliedsgemeinden der *Agglomeration*. Der gesuchstellende Kulturverein definiert sich aufgrund seiner Statuten und Aktivitäten und seine Strukturen dienen ausschliesslich dem gemeinnützigen Zweck. Seine Gewinne dienen in erster Linie der Erfüllung seiner kulturellen Aufgaben.
- **Aktivitäten von regionaler Bedeutung**  
Gemäss der Rollenverteilung zwischen dem *Staat Freiburg*, den Gemeindeverbänden und den Gemeinden in Sachen Kulturförderung im Kanton Freiburg, unterstützt die *Agglomeration* die professionellen Organisatoren und Veranstaltungsstandorte, deren regionale Bedeutung und Interessen anerkannt sind. In Kapitel 3, Artikel 7 des *Reglements Kult. Anerk.* werden sämtliche Kriterien genannt, die für die Anerkennung **der regionalen Bedeutung** einer Veranstaltung oder Kulturtätigkeit erforderlich sind.  
Die regionale Dimension der Projekte (Bedeutung und Interesse) wird anhand der nachfolgenden besonderen Elemente geprüft:
  - **Das professionelle künstlerische Angebot** ist für die regionale Bevölkerung **zugänglich**.
  - Seine **überörtliche Ausstrahlung** ist nachweislich auch für die Berichterstattung in den Medien bedeutsam.
  - Das **potenzielle Zielpublikum** stammt aus allen Gemeinden der *Agglomeration* und darüber hinaus.
  - **Der Besuch** des kulturellen Angebots bezieht sich nicht bloss auf einen beschränkten Personenkreis.

Der *Vorstand* räumt den professionellen Veranstaltungen Priorität ein, deren Projektträger in einer der Agglomerationsgemeinden niedergelassen und deren Strukturen Teil des Agglomerationsperimeters sind. Die durch die Kulturschaffenden angebotenen Aktivitäten müssen nicht nur die Kriterien des *Reglements Kult. Anerk.* erfüllen, sondern auch einen innovativen Charakter aufweisen.

Zudem verfolgt der *Vorstand* mit besonderer Aufmerksamkeit das finanzielle Gleichgewicht der durch die Kulturvereine erstellten Voranschläge und Finanzierungspläne für Veranstaltungen und Aktivitäten, die dem regionalen Publikum angebotenen werden, sowie die Besoldungsmodalitäten für Künstler und Kunstschaffende.

## **5 Verfahren für die Gewährung kultureller Subventionen**

### **5.1 Grundlagen**

Der vom *Vorstand* aufgrund des Gutachtens der *KultK* gewährte Subventionsbetrag wird anhand der notwendigen Voranschläge festgelegt. Die *Agglomeration* respektiert dabei das Gleichheitsprinzip und ist für die strikte Anwendung der Kriterien des *Reglements Kult. Anerk.* besorgt.

Die Kultursubventionen können verschiedene Formen annehmen: ausserordentliche Subventionen, Defizitgarantien und ordentliche Jahressubventionen. Der *Vorstand* kann gemäss einem spezifischen Verfahren und eigener Kriterien ebenfalls Mehrjahressubventionen gewähren. Die begünstigten Kulturvereine werden in jedem Falle einer Evaluation unterzogen, die eine Lohnkostenanalyse über den Betrieb der professionellen Strukturen und der Besoldungsmodalitäten zugunsten der Künstler einschliesst.

#### **Erste Gesuche: ausserordentliche Subventionen**

Nach Eingang der ersten Unterstützungsersuchen wird das Gesuch des Kulturvereins gemäss der auf die Gewährung von ausserordentlichen Subventionen ausgelegte Praxis geprüft. Diese Form von Unterstützung ist im Prinzip für ein bescheidenes, punktuell und spezifisches Projekt bestimmt (Veranstaltung oder kulturelle Tätigkeit) oder für die Realisierung der Saison eines aufkommenden Kunstschaffenden vorgesehen. Wesentlich seltener wird diese Unterstützung auch in Form einer Defizitgarantie entrichtet.

Das erste Eintreten auf ein Gesuch stellt keine Garantie für die Erneuerung einer Subvention anlässlich der Eingabe eines neuen Gesuchs dar.

## **Ordentliche Jahressubventionen**

Eine ordentliche Jahressubvention stellt eine jährliche finanzielle Unterstützung für einen ausgewiesenen und anerkannten Kulturverein dar, der schon seit mehreren Jahren eine ausserordentliche Subvention bezieht und eine jährliche oder zweijährige Kulturtätigkeit von regionaler Bedeutung vorweisen kann. Die im Genuss einer ausserordentlichen Jahressubvention stehenden Kunstschaaffenden bieten zudem eine Kulturtätigkeit an, die als vorrangig beurteilt wird. Dabei müssen sie auch ein einwandfreies Finanzmanagement nachweisen können.

## **Mehrjahressubventionen**

Gestützt auf die Stellungnahme der *KultK* und gemäss einem Verfahren mit vorgegebenen Kriterien, kann der *Vorstand* für die Gewährung von Mehrjahressubventionen Vereinbarungen mit Institutionen abschliessen, die schon seit mehreren Jahren eine ordentliche Jahressubvention beziehen. Das Verfahren für die Gewährung derartiger Subventionen wird im Rahmen der *KultK* und auf Vorschlag deren Mitglieder initiiert. Diese Subventionen werden im Prinzip für einen Zeitraum von drei Jahren gewährt.

### 5.2 Internes Verfahren und Absprache mit den Subventionsorganen

Gemäss dem Ausführungsreglement oder dem *Reglement Kult. Gew.*, werden die Subventionsgesuche mit den verlangten Begleitunterlagen an den *Vorstand* gerichtet (*Reglement Kult. Gew.* Kapitel 2, Artikel 3). Dabei nimmt die *KultK* die Aufgabe eines Konsultativorgans für den *Vorstand* wahr. Die Kommission wird vom *Rat* gewählt. Sie kann in ihrem Kompetenzbereich Vorschläge formulieren. Nach vorgängiger Prüfung unterbreitet der *AF* das Subventionsgesuch mit ersten Vorbemerkungen zur Prüfung an ein oder mehrere, im betroffenen Kunstbereich besonders kompetente Mitglieder der *KultK* (*Reglement Kult. Gew.*, Kapitel 3, Artikel 7, Absatz 3).

Anlässlich der Sitzung der *KultK* können das oder die Mitglieder, die mit der Prüfung beauftragt sind, das Subventionsgesuch mit einem Vorschlag der allgemeinen Diskussion unterbreiten (*Reglement Kult. Gew.*, Kapitel 3, Artikel 7, Absatz 3).

Die definitive Stellungnahme der *KultK* wird den Mitgliedern des *AF* vorgelegt, die dazu Stellung nehmen, bevor der *Vorstand* die endgültige Gewährung der Subvention beschliesst. Dieses Matrixverfahren umfasst also drei Evaluationsebenen.

In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen arbeitet die *Agglomeration* mit den öffentlichen regionalen Subventionsorganen (Gemeinden, Kanton) sowie auch mit der Loterie Romande zusammen, damit die Subventionsbeschlüsse allen Partnern zur Kenntnis gebracht werden.

## **6 Eine aus Experten zusammengesetzte Kulturkommission als Garantin für die effiziente Einhaltung reglementarischer Bedingungen**

### 6.1 Aus Kunstfachleuten bestehender Expertenrat

Die Mitglieder der *KultK* der *Agglomeration* werden vom *Rat* zu Beginn der Legislaturperiode gewählt. Sie besteht aus einem Gremium von zwölf Experten, die aus verschiedenen Kunstbereichen stammen. Ihre Kenntnisse über die regionalen Kunstschaaffenden und ihre Erfahrung in ihrem Kompetenzbereich stellen eine Garantie für die Qualität der an den *Vorstand* gerichteten Gutachten dar. Die meisten unter den Mitgliedern wirken schon seit mehreren Jahren in diesem Konsultationsgremium. Der *Vorstand* unterstreicht hier ganz besonderes das Engagement der Mitglieder und die Qualität der Gutachten dieser Kommission.

### 6.2 Systematische Analyse des Voranschlags und der Finanzpläne

Es obliegt der *KultK*, die Ausgeglichenheit der Voranschläge und Finanzpläne der anerkannten Kulturvereine von regionaler Bedeutung zu beurteilen. Mit der Unterstützung der Kulturförderung der *Agglomeration*, können die Experten über alle erforderlichen Informationen für die Analyse der Rechnungen und Voranschläge der gesuchstellenden Kulturvereine verfügen. Diesen Daten wird eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und die im Rahmen der Stellungnahmen der Experten beantragten Subventionsbeträge tragen dem ebenfalls Rechnung. So gesehen ist der Zuschuss an die Kosten des künstlerischen Schaffens vorrangig. Die Kosten, die nicht direkt mit der Organisation einer Veranstaltung zusammenhängen, werden bei der Evaluation der Subventionsbeträge, die den Gesuchstellern zuerkannt werden, nicht berücksichtigt.

### 6.3 Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes

Die seit mehreren Jahren gesammelten Erfahrungen der Mehrheit der Experten der KKult, ihre erwiesenen Kompetenzen als Berufsfachleute im Kultur- und Kunstbereich, ihre perfekten Verfahrenskenntnisse sowie eine strikte Einhaltung der erforderlichen Daten, sind die wesentlichen Elemente, die den Gleichheitsgrundsatz in Sachen Subventionspraxis garantieren.

## 7 Auswirkungen einer reglementarischen Änderung im regionalen Ökosystem

### 7.1 Auswirkungen für die regionalen Kunstschaffenden

Das *Reglement Kult. Anerk.* wird mit viel Umsicht angewandt. Die geltenden Bedingungen und Kriterien für die Gewährung von Kultursubventionen gestatten, anerkannte professionelle Kulturvereine von regionaler Bedeutung finanziell zu unterstützen, insofern die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Diese Subventionspraxis ist den Kulturvereinen, die schon seit mehreren Jahren eine Unterstützung der *Agglomeration* in Anspruch nehmen, bekannt. Die diesbezüglichen Modalitäten werden vom allgemeinen *Reglement Kult. Anerk.* festgelegt und durch die Organe der *Agglomeration* in die Praxis umgesetzt. Der *Vorstand* ist der Meinung, dass eine neue Definition der zu berücksichtigenden – oder auszuschliessenden – spezifischen Kosten, im Rahmen der Gewährung von Kultursubventionen, zu keiner Effizienzsteigerung führen würde. Zudem und infolge der Schwierigkeiten, mit welchen professionelle Kunstschaffende im Rahmen der Umsetzung ihrer Projekte zu ringen haben, würde eine Begrenzung der finanziellen Unterstützung, die allein aufgrund einer rein spezifischen Betrachtung der Buchhaltungsrubriken zu erfolgen hätte, die etablierten Finanzpläne aus dem Gleichgewicht bringen und vor allem die Entwicklung derjenigen Kulturvereine hemmen, die sich professionalisieren möchten.

In diesem Sinne unterstützt die *Agglomeration* in erster Linie professionelle Kulturveranstaltungen auf ihrem Gebiet und fordert, dass die kulturellen Angebote durch professionelle Organisatoren betreut werden. So würde ein Ausschliessen der Lohnkosten der Kulturvereine von regionaler Bedeutung aus der Subventionspraxis dem *Reglement Kult. Anerk.* widersprechen. Auch ein Ausschluss der Kommunikations- und Verwaltungskosten würde dieselbe Problematik hervorrufen, denn, wenn das *Reglement Kult. Anerk.* unter den Evaluationskriterien für subventionsfähige Kulturveranstaltungen die Ausstrahlung und Resonanz festlegt, dann sind die erwähnten Kosten auch notwendig. Weiter würde auch ein Ausschluss sämtlicher Mietkosten aus dem Subventionsbetrag vor allem diejenigen Kulturvereine benachteiligen, die nicht über eigene Strukturen verfügen können.

Die Gewährung der Subventionen erfolgt nach einem strikten Verfahren. Der *Vorstand* erachtet das gegenwärtige Verfahren als angemessen und anerkennt die Gutachten der KultK.

Die Bedingungen und Modalitäten der vom *Vorstand* gewährten Subventionen sind relevant und effizient. Es geht nicht darum, Kulturschaffende in einer Zeit zu benachteiligen, in der die konjunkturellen Voraussetzungen den Zugang zur privaten Finanzierung eher dem Zufall überlassen.

### 7.2 Ein angespannter ökonomischer Kontext für professionelle Kulturschaffende

Die Freiburger Kulturszene ist dynamisch und qualitätsbetonte Angebote sind reichlich vorhanden. Das regionale Publikum kann sich über diesen vielfältigen Kulturreichtum nur freuen, der ohne eine konsequente Unterstützung des Publikums nicht bestehen könnte.

Parallel dazu verlangen die an Kulturschaffende gestellten Anforderungen in Bezug auf Qualität, Professionalismus und regionale Ausstrahlung, die von den zuständigen Subventionsorganen verlangt werden, ein grösseres Engagement im Bereich der Humanressourcen und der Kompetenzentwicklung. Allein diese Situation generiert eine Steigerung der Betriebs-, Lohn- und Kommunikationskosten.

Die Förderung durch die öffentliche Hand und die Unterstützung über das Subventionswesen stellen einen überwiegenden Faktor dar, um das empfindliche Gleichgewicht des Freiburger Kulturökosystems aufrechtzuerhalten. Noch strengere Bedingungen würden in inhärenter Form eine Reduktion derjenigen Kosten zur Folge haben, die für die Subventionsgewährung als relevant zu berücksichtigen sind, wodurch längerfristig sogar ein Qualitätsverlust des Kulturangebots generiert würde.

Im Verlaufe der vergangenen Jahre sind die Betriebs- und Infrastrukturkosten der Kulturvereine nicht nur aufgrund der – soeben erläuterten – unterschiedlichen Faktoren angestiegen, sondern auch infolge einer ständig zunehmenden Konkurrenz des nationalen und internationalen Kulturangebots. Ein anspruchsvolles Publikum scheut nicht den Weg zum Veranstaltungsort – und man darf sich darüber freuen -, aber die Freiburger Kultur- und Kunstszene muss sich von den anderen abheben, um ihre Attraktivität behaupten zu können. Damit steigen gleichzeitig auch die Programm- und Produktionskosten.

In diesem Kontext ist die Unterstützung der öffentlichen Hand zugunsten einer Ermutigung und Förderung der Kultur ausschlaggebend. Die regionalen Kulturschaffenden müssen sich immer zahlreicheren Herausforderungen stellen, während die öffentlichen Gelder dagegen eher stagnieren.

Es ist wichtig hervorzuheben, dass auch die Sponsoren ihre Beiträge unter Umständen auch der finanziellen Unterstützung anpassen könnten, die die öffentliche Hand den Gesuchstellern für ihre Projekte gewährt. Aus dieser Sicht hätte eine geringere Beteiligung der Sponsoren auch Auswirkungen auf den Fluss potenzieller privater Unterstützungsgelder.

Parallel dazu generieren ein einwandfreies Finanzmanagement und eine regionale Ausstrahlung zudem nicht komprimierbare Verwaltungskosten. Das positive Gütesiegel, das man auf nationaler und internationaler Ebene beobachten kann, verlangen immer ehrgeizigere Kulturprojekte und führen zu höheren Budgets. Diese Entwicklung wird noch durch die vom Publikum erwartete Qualität und durch den Zwang gesteigert, dem Kulturschaffende unverweigerlich ausgesetzt sind, um gegenüber Konkurrenz, Professionalismus und Kostensteigerung wettbewerbsfähig zu bleiben.

Zusätzliche Einschränkungen in diesem Bereich würden für den nachhaltigen Erhalt der gegenwärtigen Finanzierung und die Funktion der kulturellen Strukturen eine unliebsame Ungewissheit schaffen.

### 7.3 Der Wille zur Absprache im Rahmen der regionalen Kulturpolitik

Eine Revision der Reglemente wäre im gegenwärtigen Kontext der Verfahrensvereinfachung zwischen den Subventionsorganen ebenfalls unangemessen. Denn im Anschluss an die Überlegungen im Rahmen der *regionalen Kulturkonferenz (2012-2014)* (nachstehend *Kulturkonferenz*), wünscht der Leitungsausschuss Kultur2030 den Vorschlag der *Kulturkonferenz* für eine Prozessvereinfachung und eine bessere Koordination umzusetzen. Das Hauptziel ist die Arbeit der Gesuchsteller durch eine Vereinfachung zu erleichtern und eine bessere Koordination der entsprechenden Erwartungen zu erreichen, die sich die öffentliche Hand von den Letzteren erhofft. Eine Änderung des *Reglements Kult. Anerk.* würde einen Ausschluss spezifischer Budgetkosten zur Folge haben und kann nicht ohne ein gemeinsames Einvernehmen mit allen betroffenen Subventionsorganen sowie ohne Durchführung einer Studie über die Auswirkungen ins Auge gefasst werden.

## 8 Schlussfolgerung

Der Dynamismus der kulturellen Aktivitäten hat einen wichtigen direkten sowie indirekten Einfluss auf die Wirtschaft. Der Kulturbereich schafft Arbeitsplätze, fördert den Tourismus und erlaubt über die Grenzen hinaus ein positives Bild der Region auszustrahlen. Das finanzielle Gleichgewicht der kulturellen Projekte ist empfindlich. Die Förderung der Innovation, die Konsolidierung professioneller Strukturen, die Unterstützung an aufkommende Kulturschaffende und die Erhaltung eines vielfältigen Angebots sind die Prioritäten der Kulturförderung der *Agglomeration*.

- In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Rahmen gewährt die *Agglomeration* ihre Ressourcen in erster Linie anerkannten professionellen Kunstschaftenden von regionaler Bedeutung.
- Der *Vorstand* beschliesst die Subventionsbeträge unter strikter Einhaltung der Verfahrensprozesse und der Berücksichtigung der Gutachten der Mitglieder der *KultK*.
- Die Bedingungen für die Gewährung von Subventionen regelt die *Agglomeration* durch Reglemente, die es nicht nur erlauben, die verlangten Anforderungen zu prüfen, die den festgelegten Vorgaben entsprechen, sondern auch die Einhaltung des Gleichheitsgrundsatzes zugunsten der Kulturschaffenden ermöglichen.
- Die Absprache mit den verschiedenen regionalen Subventionsorganen garantiert das Gleichgewicht bezüglich der nachhaltigen Fortsetzung ausgewiesener professioneller Strukturen, wobei auch die aufkommenden Kulturschaffenden unterstützt werden sollen.
- Die verlangten Anforderungen in Bezug auf die Qualität und die Berufsausbildung bedingen in diesem Sinne erhebliche finanzielle Investitionen vonseiten der Kulturschaffenden, die nicht eingeschränkt werden sollten, indem die damit verbundenen Kosten aus den Subventionsbeträgen ausgeschlossen werden, denn an erster Stelle wird es die Lohnkosten treffen.
- Parallel dazu steigen die Realisierungskosten für ein attraktives und vom breiten Publikum begehrtes Kulturangebot, was die professionellen Kunstschaftenden in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den öffentlichen Subventionsorganen führt.
- Die Betriebs-, Verwaltungs- und Kommunikationskosten hängen inhärent direkt mit der Organisation von kulturellen Aktivitäten oder Veranstaltungen von regionaler Bedeutung zusammen. Sie sind bei der Gewährung von Subventionen ebenfalls zu berücksichtigen.
- Eine Änderung der gegenwärtigen Reglemente in einem restriktiveren Sinne würden schwere finanzielle Konsequenzen auf das regionale Kulturökosystem zur Folge haben.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Angaben ist der *Vorstand* der Ansicht, dass *das Reglement betreffend der Anerkennung der kulturellen Aktivitäten von regionaler Bedeutung* seine Funktion erfüllt und dass im gegenwärtigen Kontext keine Notwendigkeit besteht, einen neuen Artikel hinzuzufügen.

Die Motion 22 ist damit abgeschlossen.

Freiburg, den 14. Dezember 2017